

## From the Editor's Desk: Herbstliche CD-ROM-Impressionen

Maximilian Herberger

### Das Bundessteuerblatt auf CD-ROM

Nachdem es bereits das Bundesgesetzblatt auf CD-ROM gibt, war zu hoffen, daß auch das Bundessteuerblatt auf CD-ROM nachfolgen würde – rangieren doch den methodischen Prioritäten nach die amtlichen Quellen mit normativen Texten in originaler Gestalt allemal vor (reinen) Rechtsprechungs- und (reinen) Literatursammlungen. Beim Bundessteuerblatt kommt noch die Besonderheit hinzu, daß in Teil II Entscheidungen des Bundesfinanzhofs veröffentlicht werden, also sogar eine Kombination amtlicher Texte mit amtlicher Veröffentlichung von Rechtsprechung vorliegt. Der Beginn der juristischen CD-ROM-Zeit hat hinsichtlich der methodischen Prioritäten die Dinge etwas auf den Kopf gestellt, es ist gut, daß dies im Verlauf der weiteren Entwicklung langsam zurechtgerückt wurde und wird.

Abb. 1:  
Eröffnungsbildschirm der BStBl-CD-ROM

### Der Bundesminister der Finanzen

Beim elektronischen Bundessteuerblatt ist der Bundesminister der Finanzen selbst engagiert. Eine Rückfrage beim Stollfuß-Verlag ergab, daß die CD-ROM im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen aus den Satzbänden des Bundessteuerblatts produziert wird. Der Eröffnungsbildschirm (vgl. Abb. 1) entspricht dieser Sachlage und auch im Begleitheft ist im Impressum das Bundesministerium der Finanzen als Herausgeber benannt, der im Stollfuß-Verlag publiziert. Wenn dem so ist, bringt das einerseits hohe Amtlichkeit mit sich, andererseits aber natürlich auch eine Verantwortung des Mi-

Abb. 2:  
Der Bundesadler  
so ...

Abb. 3:  
... und so.

## BUNDESSTEUERBLATT

Herausgegeben vom Bundesministerium der Finanzen

### Teil I

Veröffentlichungen des Bundesministeriums der Finanzen  
und der obersten Finanzbehörden der Länder

### Teil II

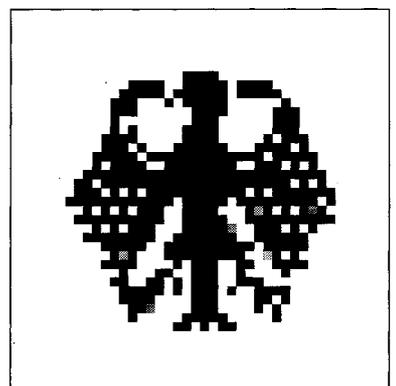
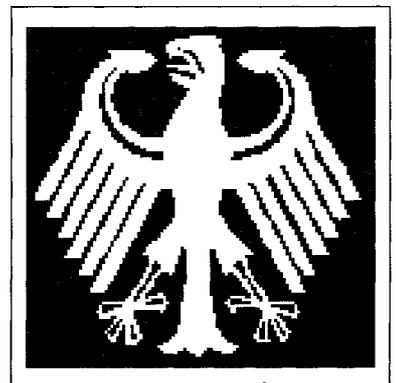
Entscheidungen des Bundesfinanzhofs

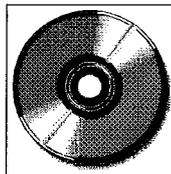
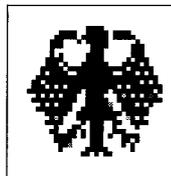
stvl stollfuß verlag bonn

nisteriums für den Gesamtzustand der CD (was im übrigen zu begrüßen ist). Für Anwälte dürfte diese Sachlage wichtig sein: Wenn das Ministerium die elektronische Version zertifiziert, kann es aus Gründen der Anwaltshaftung nicht mehr geboten sein, zusätzlich die Papierausgabe zu konsultieren. Eine juristische Frage drängt sich allerdings auf: Juristische Verlage haben immer wieder aus Rechtsgründen das Verhältnis des Bundes zur juris GmbH in Frage gestellt. Die für das Bundessteuerblatt gewählte Konstruktion müßte denselben Fragen ausgesetzt sein.

Bei der Windows-Installation erscheint ganz im Einklang mit dem amtlichen Eindruck ein ansprechender Bundesadler (vgl. Abb. 2), der sich anschließend in Icon-Form (notwendigerweise) leider (vom Steuerrecht affiziert?) etwas gerupfter präsentiert (vgl. Abb. 3). Ohne die dargestellte Verantwortung des Ministeri-

ums wäre eine derartige Verwendung des Bundesadlers nicht zu rechtfertigen. Zur Rezension überlassen wurde uns trotz anders lautenden Ersu-





chens zunächst nur die Demo-Version und nicht die Vollversion. Da eine (aktuell immer noch verteilte) Demo-Version vom Herausgeber zur Demonstration wesentlicher Produkteigenschaften hergestellt wird, bildet sie eine geeignete Grundlage für die Analyse, soweit es nicht um Merkmale geht, die allein am Vollprodukt geprüft werden können (wie etwa Materialvollständigkeit, Fehlerquote etc.). Der folgende Beitrag bewegt sich innerhalb dieser Begrenzung. Ein Postscriptum, um dessen Beachtung der geneigte Leser gebeten wird, bringt die Entwicklung auf den aktuellen Stand.

### “Buch-Kompatibilität”

Werden normative amtliche “Blätter” elektronisch nachgebildet, muß eine primäre Frage der “Kompatibilität” von Vorlage und Umsetzung gelten. Unverzichtbar ist es in diesem Zusammenhang beispielsweise, daß der Zugang über Inhaltsverzeichnis und Seitenreferenz wie in der gedruckten Vorlage möglich ist. Nicht essentiell ist hingegen die exakte Abbildung der Druck-Typographie: Bildschirmtypographie unterliegt anderen Gesetzen als die Drucktypographie.

Der Zugang über ein (schrittweise “aufklappbares”) Inhaltsverzeichnis ist realisiert. Die diesbezügliche Umsetzung gefiel mir in der DOS-Version fast besser als in der Windows-Version: Während die DOS-Version direkt mit dem Inhaltsverzeichnis startet und insofern das vertraute Aufschlagen des Buches simuliert, muß man in der Windows-Version diese Anzeigart speziell aufrufen.

Prekärer ist die Lage beim Zugriff über eine Seitenreferenz. Ein derartiger Zugriff kann beispielsweise über einen Eintrag wie “BSTBL II 1992 SEITE 078” erfolgen. Prinzipiell kann man also über eine Seitenangabe zugreifen. Nur muß der Eintrag genau so aussehen, wie eben zitiert. Je-

de Abwandlung führt zur Reduktion der Treffermenge auf 0. Das gilt beispielsweise schon für “BSTBL II 1992 SEITE 78” (wo nur die 0 aus 078 fehlt). Das ist keine gute Lösung. Zur Rechtfertigung dieser Kritik muß man nicht einmal den Gedanken der (inzwischen allseits als wünschenswert anerkannten) Fehler-toleranz bemühen: Die Eingabe “BSTBL II 1992 SEITE 78” ist ja schließlich nicht fehlerhaft. Nachzubessern gilt es also schlicht und einfach in der Richtung, daß gleichwertige korrekte Angaben zur Seitenzahl als Eingabe akzeptiert werden.

Sieht man genauer zu, so zeigt sich zusätzlich, daß der seitenorientierte Zugriff lediglich auf Anfangsseiten von Dokumenten zielt. Man erkennt das u. a. daran, daß mehrere Seiten umfassende Dokumente keinen Seitenumbruch nach der Originalpaginierung mehr enthalten. Damit lassen sich Zitate, die nicht auf eine Anfangsseite gehen, nur noch mühsam verifizieren. Die Möglichkeit, beliebige seitenorientierte Zitate aus Druckwerken auch elektronisch verifizieren zu können, gehört aber zum Mindeststandard des zu Fordernden. Dies liegt im übrigen auch im Interesse der Anbieter. Denn die Kehrseite der Medaille ist es, daß man aus auf Druckmedien beruhenden elektronischen Medien allein dann korrekt zitieren kann, wenn die Seitenstruktur der Druckvorlage vollständig abgebildet ist. Und nur diese Zitiermöglichkeit sichert die Akzeptanz der elektronischen Abbildung von Gedrucktem. (Mit diesem Postulat verbunden ist im übrigen auch die Forderung, daß beim Export der Zitatnachweis mitgeliefert wird. Für die Anfangsseite ist das vorliegend realisiert.)

### (C) 1995 STV (?)

Druckt man Recherche-Ergebnisse aus, so erscheint unten auf der Seite der Zusatz “(C) 1995 STV”.

Der Stollfuß-Verlag beansprucht also allem Anschein nach ein Copyright. Das erstaunt deswegen, weil an amtlichen Texten (es verwundert, daß man unter Juristen diese Selbstverständlichkeit immer wieder betonen muß) kein Urheberrecht besteht. Da selbst bei juristischen Verlagen diesbezüglich noch Verwirrung zu herrschen scheint, verdient es Hervorhebung, daß der Beck-Verlag im Interview die Angelegenheit juristisch zutreffend gesehen hat (vgl. *jur-pc* 1994, S. 2750). Im übrigen ist der Copyright-Vermerk mit der eingangs dargestellten Rolle des Bundesministeriums der Finanzen nicht kompatibel. Die CD-ROM genießt allein vertragsrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Schutz.

### DOS

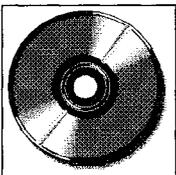
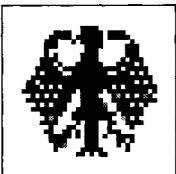
+

### Windows

Die Installation sowohl der DOS- wie der Windows-Version verlief problemlos, wie es mittlerweile (zum Glück) Standard ist. Daß es neben der Windows-Version auch eine DOS-Version gibt, ist nachhaltig zu begrüßen. Um nur einen sehr gewichtigen Grund zu nennen: Blindenarbeitsplätze sind gegenwärtig noch dringend auf DOS-Versionen angewiesen (vgl. hierzu den Beitrag von Voigt in diesem Heft ab S. 3357). Warum allerdings die Tastenkombinationen unter DOS und Windows nicht gleich sind, erschließt sich nicht auf Anhieb. Übrigens weist die DOS-Version mit der nützlichen Funktion “Lokale Suche” (im gefundenen Dokument) eine Orientierungshilfe auf, die ich in der Windows-Version vergeblich gesucht habe.

### Retrieval-Software

Die Retrieval-Software entspricht dem Stand der Technik (einschließlich Hypertext-Funktionalität), allerdings mit einer



bedauerlichen Ausnahme: Es gibt keine Linkstrunkierung. Für deutsche Texte ist dies aber (anders als für englische Texte) unverzichtbar. Wie will man sonst etwa ökonomisch nach der Erwähnung verschiedener Vertragsarten suchen? Im übrigen ist hier auch die Reaktion der Software irreführend: Die Meldung "Keine Treffer gefunden" bei Verwendung einer Linkstrunkierung erweckt den Anschein, als sei die Funktionalität da, und es fehle lediglich an passenden Dokumenten.

Positiv fallen im Datumsfeld vom Konzept her die sehr flexiblen Suchmöglichkeiten auf, die jede nötige Art des Zugriffs und der Auswahl vorsehen. Ob das ausreicht, den Verzicht auf einen aufrufbaren Index zu rechtfertigen (so die *Anleitung* S. 11), mag dahinstehen. Und ob das Konzept fehlerfrei implementiert ist, muß bezweifelt werden. Das Handbuch gibt als Syntaxbeispiel ">1990>1992" an für "zeigt alle Dokumente zwischen 1990 und 1992" (vgl. S. 12). Führt man eine solche Suche aus, so finden sich in der Trefferliste auch Dokumente aus 1993, was nicht sein dürfte.

### Der Paragraph: \_ oder J

Man sollte nicht glauben, daß CD-ROM's mit juristischem Gehalt dem Normalanwender noch immer Schwierigkeiten mit dem Paragraphenzeichen bereiten. Und doch war es so (siehe im übrigen das *Postscriptum*). Hier hatte ich auf meinem Rechner die Wahl, den Paragraphen als Tiefstrich zu sehen (so in der Windows-Version) oder als J (so in der DOS-Version). Das Phänomen war bei einem Blick in die Werkstatt bereits während der letzten Buchmesse auf dem dortigen Vorführrechner aufgefallen (vgl. *jur-pc* 1994, S. 2857). Übrigens wurde unter Windows der Paragraph auch als Tiefstrich gedruckt und als Tiefstrich in eine Datei exportiert (beim RTF-Ex-

port). Es handelte sich also dem ersten Anschein nach nicht nur um ein Problem der Anzeige am Bildschirm.

### Codepage Know-How

Eine genauere Betrachtung ergab im Anschluß an eine anfängliche Ratlosigkeit, daß ein Zusammenhang mit der Codepage-Einstellung besteht, die für den Rechner gewählt wurde. Neben der Codepage 437 (USA) gibt es nämlich auch noch die Codepage 850 (Mehrsprachig – Lateinisch I). Ich hatte 437 eingestellt, was kein Kunstfehler ist, da es sich dabei um den Standard-IBM-Zeichensatz (die deutschen Umlaute eingeschlossen) handelt. Auch waren mit dieser Einstellung bisher Paragraphenprobleme etwa in der Textverarbeitung nicht zu beobachten. Hinzu kam, daß während der Installation nichts moniert worden war.

Will man das Problem beheben, muß man die Codepage 850 benutzen. Das kann beispielsweise durch folgenden Eintrag in der Datei CONFIG.SYS erreicht werden:

```
country=049,850,c:\dos\country.sys
```

Um festzustellen, welche Codepage aktiv ist, gibt man (unter DOS) den Befehl CHCP ein. Startet man dann unter der Codepage 850 die DOS-Version des Bundessteuerblatts, so stellt man erfreut fest, daß das Paragraphenzeichen jetzt da ist. Es fehlt aber unter Windows nach wie vor auf dem Bildschirm. Um auch das noch zu beheben, muß man die Codepage 850 für die Bildschirmdarstellung einschalten, und zwar gleichfalls in der CONFIG.SYS, etwa durch eine Zeile wie die folgende:

```
device=c:\dos\display.sys CON=(EGA,850,1)
```

(Im Beispiel wird ein EGA-Display angenommen; der Eintrag ist an dieser Stelle gegebenenfalls zu ändern. Hilfe zu dem Codepage-Themenkomplex gibt es unter DOS durch "help codepage". Auch wenn die Codepage-Lösung bei der hier vorhandenen Hardware die Lösung brachte, darf nicht vergessen werden, daß Codepage-Support nur auf EGA- und VGA-Karten zur Verfügung steht, nicht jedoch auf älteren Geräten mit Hercules- oder IBM-Monochrom-Adapter. Nun hat man das Paragraphenzeichen auch unter Windows auf dem Bildschirm und beim Export in eine ASCII-Datei dort gleichfalls in der gewohnten Form. Nur beim Export in die RTF-Datei blieb alles beim alten: Tiefstrich statt Paragraphenzeichen – ein Bug im RTF-Export?

Brechen wir hier unseren Kampf um das Paragraphenzeichen ab: War es angesichts der geschilderten Erfahrungen eine naive Erwartung, sich zu wünschen, daß die Installationsroutine die Einrichtung des Paragraphenzeichens in allen notwendigen Hinsichten übernimmt? Wahrscheinlich hätte auch die Stollfuß-Hot-

line sich dafür bedankt. (Im übrigen: *Vergleiche das Postscriptum.*)

### Index "Normenkette"

Ein Folgeproblem des Problems mit dem Paragraphenzeichen war die seltsame Tatsache, daß bei einer Suche im Feld "Normenkette" trotz Übernahme des Sucheintrages aus dem zugehörigen Index die Meldung "Keine Treffer gefunden" auftauchte (vgl.

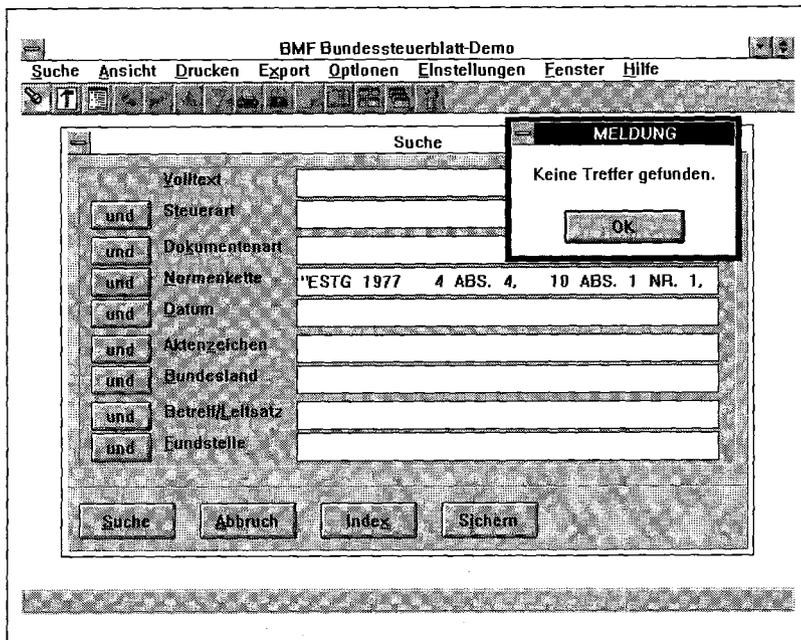
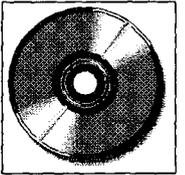


Abb. 4, aus der zugleich die Suchmaske ersichtlich wird). Nimmt man die eben beschriebenen Code-Page-Einstellungen vor, verschwindet das verwirrende Phänomen.

Erstaunt bleibt man jedoch über den (ausschließlich) komplexen Aufbau der Normenkette im Index; eine Zerlegung findet anscheinend nicht statt. Einträge sehen aus wie z. B. "GG ART. 3 ABS. 1; FGO § 69 ABS. 3; ESTG § 37, 39". Der Versuch, mit (in der Normenkette vorhandenen) Einzelnormen zu suchen, scheiterte in allen Variationen (mit und ohne Anführungszeichen, mit und ohne Trunkierung).

### Index "Steuerart"

Die sehr sinnvolle Erschließung nach "Steuerart" konfrontiert

den Anwender beim Aufblättern des Index mit Eintragungen, die anscheinend mit der Steuerart nichts zu tun haben, wie z. B.: Berichtigung, Finanzverwaltung, Stellenausschreibung. Es mag dies teilweise seine Ursache in der gedruckten Vorlage haben. Der Herausgeber sieht sich damit einem Konflikt zwischen originalgetreuer Repräsentation (s. o. "Buchkompatibilität") und Indexstringenz ausgesetzt. Ein Vorschlag zur Güte: Man legt einen Korrekturfilter über den Index, dann hat der Benutzer die Wahl.

### Gesamturteil

Bei der Gesamtbeurteilung ist man hin- und hergerissen zwischen einerseits der Freude darüber, daß im Bereich der normativen "Blätter" eine elektronische Lücke gefüllt worden ist, und an-

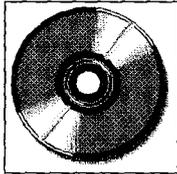
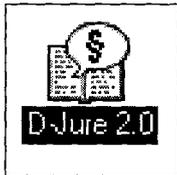
dererseits dem Kummer darüber, daß Schwachstellen bei der Realisierung zu verzeichnen sind. Warten wir also ab, wie das sinnvolle Produkt sich entwickeln wird und geben wir ihm die besten Wünsche mit auf den Weg.

### Postscriptum

Der Stolz, das Codepage-Phänomen entdeckt zu haben, schwand auf Rückfrage beim Verlag schnell dahin: In der ausgelieferten Vollversion sei, so wurde uns bedeutet, das Problem dergestalt behoben, daß die Installationsroutine die nötigen Einstellungen vornehme. Vielleicht zum Ausgleich für die erlittenen Unbilden (die immerhin zu einem – so hoffen wir – nicht unnützlichen Exkurs in das Reich der Codepages geführt haben) wurde uns die Vollversion in Aussicht gestellt, die wir gerne einer näheren Prüfung unterziehen werden – dies allerdings bei anderer Gelegenheit.

Bleibt der Trost, daß die voranstehenden Überlegungen den Umgang mit der Demo-Version erleichtern und eine Approximation der ausgelieferten Vollversion erlauben, der der Rezensent gemäß dem Voranstehenden erwartungsvoll entgegenseht.

Abb. 4:  
Normenkettensuche vor Codepage-Umstellung



## D-Jure: De jure und de facto

Auf den ersten Blick scheint es ein gutes Angebot zu sein, 148 deutsche Gesetzestexte auf CD-ROM für 49,95 DM zu erhalten. Produziert wurde die Sammlung von Topware, die Windows-Software stammt von Klicksoft. Doch sehen wir genauer zu.

### Stand?

„Zusammenstellung Juni 1995“ ist die einzige Information zum Aktualitätsstand, die sich der CD (über Hilfe – Info) entlocken läßt (vgl. Abb. 1). Nur reicht diese Angabe keinesfalls aus. Was man wissen muß – und dieses Transparenz-Postulat sollte an jede CD-ROM mit Gesetzestexten gestellt werden – ist die Nummer des letzten eingearbeiteten Bundesgesetzblattes (womit zugleich postuliert ist, daß kunstgerecht nur die Arbeit auf der Basis des Bundesgesetzblattes ist, dazu später mehr).

Führen wir einige Stichproben durch, um die Angabe „Zusammenstellung Juni 1995“ kritisch zu überprüfen.

Im BGBI. 1995 Nr. 17 vom 7. April 1995 wurde das Asylverfahrensgesetz geändert: Gambia wurde in Anlage II zu § 29 a aus der Liste der sicheren Herkunftsstaaten gestrichen (S. 430). D-Jure führt Gambia noch als sicheren Herkunftsstaat auf.

Im BGBI. 1994 Nr. 76 vom 4. November 1994 wurde die Strafandrohung in § 223 StGB (Körperverletzung) von bisher drei auf fünf Jahre Freiheitsstrafe erhöht (S. 3187). D-Jure hat noch den alten Stand. (Was im übrigen auch für weitere Änderungen aus dem „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze – Verbrechensbekämpfungsgesetz –, a. a. O., S. 3186–3197 gilt.)

Im BGBI. 1994 Nr. 63 vom 28. September 1994 wurde § 107 c des Beamtenversorgungsgesetzes dahingehend geändert, daß nicht mehr nur bis zum 31. De-

zember 1993 gegen einen Dienstherrn im Beitrittsgebiet erworbene Versorgungsansprüche erfaßt sind, sondern bis zum 31. Dezember 1995 erworbene (S. 2447). D-Jure hat noch die überholte Fassung.

Es mag damit sein Bewenden haben. Die Ausreißer sind gewichtig genug, um die Verlässlichkeit der Sammlung in Frage zu stellen. Dabei kommt es, das kann nicht oft genug betont werden, nicht auf eine prozentuale Betrachtungsweise an: Bereits ein Fehler im Text kann einen Anwalt in die Haftung oder einen Jura-Studenten in die Zone vermuteten Nichtwissens führen. Die Beispiele aus dem StGB von eben reichen für sich betrachtet aus, um diesen Punkt zu demonstrieren. Eine gute prozentuale Zuverlässigkeit der Texte ist für Juristen eben nicht gut genug.

### Ungenauigkeiten und Orthographie

Es finden sich Ungenauigkeiten und Orthographiefehler. Der Umstand soll der Vollständigkeit halber nur kurz erwähnt werden. Insgesamt wiegen diese Umstände deswegen nicht so schwer wie die eben behandelten sachlichen Fehler, da der Benutzer wohl meist richtig damit umzugehen wissen wird. Einige Kostproben sind aber nötig, um die Substantiiertheit der Behauptung darzutun.

Die Überschrift zu § 16 UWG lautet „Benutzung von Nahme mit Verwechslungsgefahr“. Es findet sich das „getichtliche Mahnverfahren“ (nach § 3 Abs. 4 BRAGO). § 20 Erbschaftssteuergesetz spricht vom „Steuerschuldner“. „BGBI.“ erscheint oft als „BGBI.“, was aller Wahrscheinlichkeit nach auf die Art

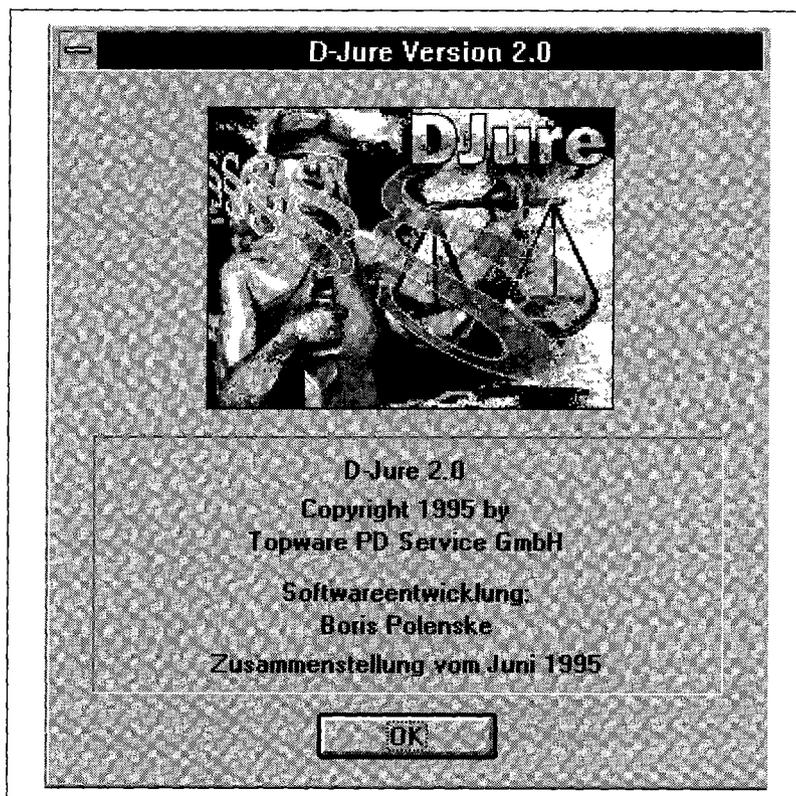


Abb. 1:  
D-Jure:  
Hilfe – Info

des OCR-Einsatzes zurückzuführen ist. Art. 87f GG figuriert als Art. 87 GG. Der aufmerksame Leser kann das immerhin erkennen, weil Art. 87e GG vorangeht.

### Aus zweiter Hand

Bei den zahlreichen im Umlauf befindlichen elektronischen Gesetzestexten stellt sich immer die Frage nach der Quelle. Zu postulieren ist, daß diese genannt wird. Nur so kann nämlich der Verlässlichkeitsgrad der Texte einigermaßen zuverlässig abgeschätzt werden. D-Jure schweigt sich diesbezüglich aus, es gibt in der Hilfe-Datei nur eine "Danksagung" für "Erfassung Gesetzestexte". Fest steht für D-Jure: Gearbeitet wurde "aus zweiter Hand". Darauf deuten etwa stehengebliebene Fußnotenverweise wie in der Überschrift zu § 3 BRAGO hin ("Vereinbarung der Vergütung<sup>1</sup>") heißt es dort. An dieser Stelle scheint sich übrigens die Übernahme gerächt zu haben: Aus der BT-Drucksache 12/7656, S. 38/39 ist ein Zitat in den Gesetzestext gewandert, das der unkundige Benutzer leicht falsch zuordnen kann.)

Ein weiteres Indiz sind die von Verlagen erarbeiteten Paragraphenüberschriften, die nicht Teil des Gesetzestextes sind,

und die man in D-Jure wiederfindet. Ein markantes Beispiel ist (nicht nur hier) die nicht vom Gesetzgeber stammende falsche Überschrift "Verjährungsfrist von zwei Jahren" zu § 196 BGB. Falsch ist die Überschrift, weil nur § 196 Abs. 1 von der zweijährigen Verjährung handelt, während Abs. 2 die vierjährige Verjährung zum Gegenstand hat. Andere Ausgaben wählen deswegen die zutreffendere Überschrift "Zwei- und vierjährige Verjährungsfrist" (so etwa in der *BGB-Ausgabe von Klaus Müller, Köln 1994*).

Besonders auffällig unter dem hier interessierenden Gesichtspunkt ist die Tatsache, daß in Art. 6 Abs. 5 GG von den "nichtehelichen Kindern" die Rede ist, obwohl der Text des Grundgesetzes dort immer noch von "unehelichen Kindern" spricht (vgl. zum *Nachweis jur-PC 1994, S. 2523f.*). Die unzutreffende Lesart "nichteheliche Kinder" ist rar, sie findet sich beispielsweise in der Bundesrechtsdatenbank des Bundesministeriums der Justiz – bei juris.

Stellt man ein Arbeiten "aus zweiter Hand" (möglicherweise noch mit heterogenen Quellen) fest, so ist höchste Vorsicht geboten. Alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß diese Arbeitsweise nicht gutgehen kann. Was herauskommt, sind bestenfalls "second hand"-Gesetzestexte

(vgl. zum *Problem insgesamt "Noch einmal: Die Sorge um den rechten Text des Gesetzes", jur-PC 1993, S. 2256 – 2262*).

Im übrigen berührt es immer wieder merkwürdig, wenn für die aus zweiter Hand stammenden Kompilationen urheberrechtsfreien Materials ein Urheberrecht am Text postuliert wird, wie das auch hier geschieht. Aber da befindet sich Topware in der Gesellschaft juristischer Verlage und darf deswegen nicht speziell gescholten werden.

### Erschließung

D-Jure bietet keine Volltextsuche über alle Gesetze der Sammlung. Vielmehr muß man zunächst das gewünschte Gesetz aus einer Liste auswählen und kann erst dann in dem ausgewählten Gesetz suchen. (Diese Suche ist als sequentielle Suche ausgestaltet, was bei umfangreicheren Gesetzen – man mache die Probe auf's Exempel beim BGB – zeitkritisch wird.)

Da ein Vorteil der elektronischen Erschließung von Gesetzestexten gerade in der schnellen, indexgestützten Gesamtsuche liegt, die bei anderem Zugriff unbemerkt bleibende Querverbindungen erschließt, ist der Verzicht auf dieses Potential kritisch zu vermerken. Nur in einer Hinsicht kann das Ausblenden der Gesamtsuchmöglichkeit nützlich sein: Als pädagogisches Exerzitium nämlich. Wer sofort mit Suchworten in allen Texten operieren kann, wird sich die Frage nach dem systematischen Standort einer Regelung oft nicht mehr vorlegen. Das kann gerade zu Beginn des Jura-Studiums zu einer Destabilisierung des systematischen Denkens beitragen. Die Benutzung von D-Jure regt zu der Frage an, ob nicht ein pädagogisch motivierter Verzicht auf die Volltextsuche für juristische Anfänger angezeigt ist. Einiges spricht dafür, so daß man dann didaktisch orientierte Sammlungen von anderen (für systematisch gefestigte

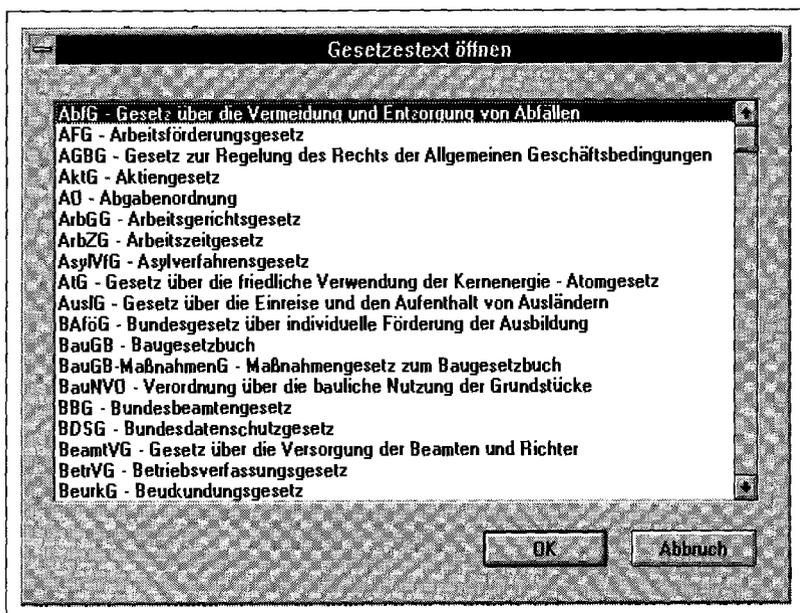
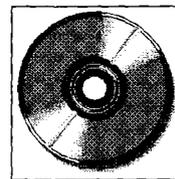
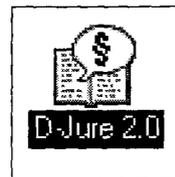
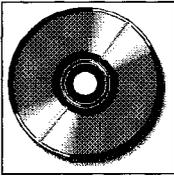


Abb. 2:  
Gesetzesliste  
erster Teil



Fortgeschrittene) zu unterscheiden hätte. Damit sich die erwünschte Schulung des systematischen Denkens einstellt, müssen aber die Gesetze in systematischer Ordnung präsentiert werden, und nicht wie hier in einer dem Zufall des Abkürzungsalphabets ausgelieferten Liste (vgl. Abb. 2, S. 3341). Ist man einmal im gewünschten Gesetz angekommen, bietet die Möglichkeit, Inhaltsverzeichnis und Text nebeneinanderzustellen, eine gute Orientierungsqualität (vgl. Abb. 3). Gleichzeitig wird durch diese Art der Darbietung die Struktur des Gesetzes zwanglos mit erlernt.

### Vermißtes

D-Jure fehlt einiges an nützlicher und zeitgemäßer Funktionalität. Da die Behauptung gravierend ist, muß sie verdeutlicht werden. Querverweise innerhalb der Ge-

setze sind nicht als Hypertext aufbereitet. Da diese Struktur der Bezugnahme in Gesetzen stark ausgeprägt ist und ein besonderer Vorzug der elektronischen Gesetzes-Erschließung darin besteht, ungezwungen in diesem Netz "navigieren" zu können, vermißt man in D-Jure diesbezüglich Wesentliches.

Die Behandlung der Bilder etwa in der StVO fällt hinter das Windows-Niveau zurück, das ansonsten im wesentlichen eingehalten ist. Um zu sehen, was erwartet wird, betrachte man Abb. 3 und lese die folgende Erläuterung aus der Hilfe: "In der StVO sind im Gesetzestext normalerweise Bilder der Verkehrsschilder abgedruckt. Diese Textstellen wurde mit einem Verweis auf die entsprechenden bei D-Jure mitgelieferten Bilddateien versehen. Sie können sich die Dateien im Verzeichnis BILD auf der CD über einen beliebigen Grafik-Viewer ansehen oder mit einem Doppelklick auf den Bildnamen,

den mitgelieferten D-Jure Verkehrszeichen-Viewer aufrufen. Dieser lädt automatisch die angeklickte Bilddatei."

### De facto: Alles hat seinen Preis

Wer sich also zuerst über die zahlreichen Gesetze und den moderaten Preis von D-Jure gefreut hat, wird in der Schlußbilanz feststellen, daß alles seinen Preis hat. Elektronische Gesetzestexte treten in unterschiedlichen Erscheinungs- und Präsentationsformen auf und arrondieren sich zu einem heterogenen Qualitätspanorama, das zu beurteilen nicht leicht fällt. Im Falle von D-Jure dürfte die Unsicherheit, die aus den dargestellten Textproblemen resultiert, das oberste Beurteilungskriterium abgeben.

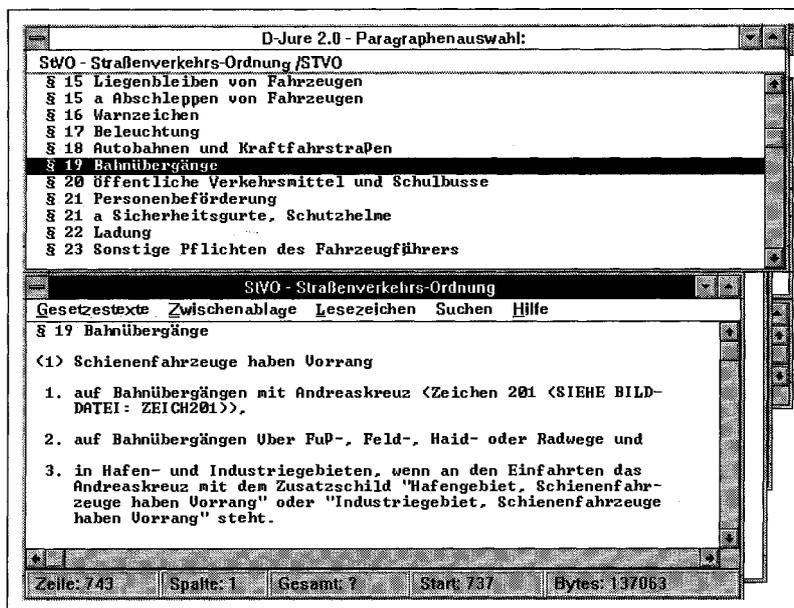


Abb. 3:  
Inhaltsverzeichnis  
und Gesetzestext

## Ergonomie im Büro: Pflicht-“Lektüre” (auch) für Juristen

Nicht immer findet aus juristischer Sicht die Ergonomie gebührende Aufmerksamkeit. Das ist seltsam, spielen doch Rechtsvorschriften dabei eine (mit-)entscheidende Rolle. Da kommt eine CD-ROM gerade recht, die in ansprechender Weise Grundwissen zur Ergonomie vermittelt. Herausgegeben wird sie von der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft. Behandelt werden Ergonomie-Aspekte in Bezug auf Hardware, Arbeitsumgebung, Organisation, Software und Möblierung. Der Preis ist ansprechend: 20,- DM (ab 20 Stück 15,- DM, ab 30 Stück 10,- DM pro Stück). Bezogen werden kann die CD-ROM bei C. L. Rautenberg-Druck (Postfach 12 80, 25343 Glückstadt. Fax: 04124-915944). Was die CD-ROM bietet, ist das Grundwissen, das auch jeder mit dem EDV-Einsatz irgendwie befaßte Jurist beherrschen sollte. Übrigens wird auch der nächste EDV-Gerichtstag, der Ende März 1996 erneut in Saarbrücken tagt, in einer der Arbeitsgruppen mit einem Blick auf Ergonomieaspekte werfen. Auch zur Vorbereitung darauf taugt die CD hervorragend.

### Sympathische Verteilpolitik

Nach der nicht gerade erfrischenden Lektüre von Texten mit Copyright-Anspruch auf Gesetzestexte berührt es angenehm, hier auf folgenden Passus zu stoßen: *“Die Autoren und die durch sie vertretenen Firmen sind an einer umfassenden Verbreitung des Präventionsgedankens interessiert, der durch das gesamte Programmsystem zum Ausdruck kommt. D.h., eine Weitergabe der CD-ROM an Dritte oder die Installation auf mehreren Rechnern ist nicht nur gestattet, sondern ausdrücklich er-*

*wünscht. Das Programm und seine Bestandteile können Sie in firmeninternen Schulungen beliebig nutzen (Screenshots, Auszüge auf Folien etc.). Eine Ausnahme davon bilden die im Programmsystem mit Quellenangaben versehenen Darstellungen. Für diese existiert ein Nutzungsrecht ausschließlich innerhalb des Lern- und Informationssystems.”* Das ergibt auch für die universitäre Ausbildung eine erfreuliche Ausgangslage.

### Toolbook- Anwendung

Das Informationsprogramm ist ansprechend mit Toolbook realisiert. Man kann bei der Benutzung also auch studieren, welche Gestaltungsmöglichkeiten Toolbook bietet. Wer eine Soundkarte installiert hat, wird auch die multimedialen Anreicherungen (z. B. charakteristische Betriebsgeräusche) nachvollziehen können. Hin und wieder regt das zum Philosophieren über Realität und Virtualität an: Während der reale Lüfter summt, kann man das

Lüftergeräusch auch im Programm zum Erklingen bringen.

### Rechtsgrundlagen

Die für Ergonomie maßgeblichen Rechtsgrundlagen werden jeweils in den einzelnen Lektionen kurz mit angesprochen (vgl. hierzu z. B. Abb. 1).

An dieser Stelle soll einer juristischen Überfrachtung nicht das Wort geredet werden. Es sollten aber zu allen zitierten Regelwerken die Fundstellen angegeben werden. Und die Hinterlegung wenigstens der Texte zentraler zitierter Vorschriften sollte für die nächste Auflage überlegt werden.

### Persönliche Vorlieben

Besonders gut gefallen hat mir der Abschnitt zur Software-Ergonomie, wo die folgenden Kriterien behandelt und durch anschauliche Beispiele erläutert werden:

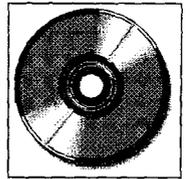
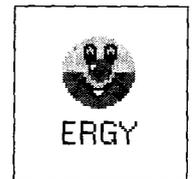
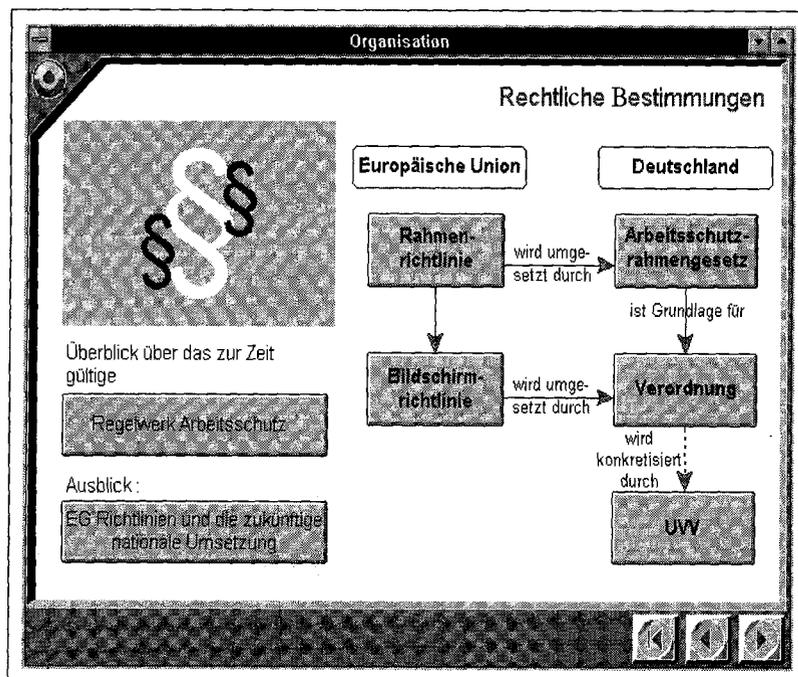
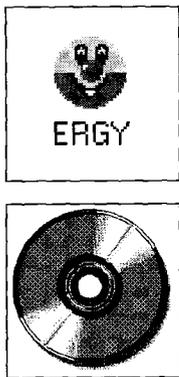


Abb. 1:  
Ein "juristischer"  
Bildschirm



**Grundlagen Software-Ergonomie**

### Mentale Modelle

So hatte sich der Kunde die Anlage vorgestellt

①

So war die Anlage geplant

②

So wird die Anlage in der Werbung dargestellt

③

So wurde die Anlage geliefert

④

So sollte die Anlage nach Zeichnung montiert werden

⑤

So wurde die Anlage in Betrieb genommen

⑥

Menschen machen sich von dem, was um sie herum passiert, ein Bild, eine Vorstellung, ein Modell, um Sicherheit im Handeln zu gewinnen. Solche Modelle entwickeln und verändern sich im Laufe der Zeit. Sie müssen nicht immer logisch sein. Modellvorstellungen entstehen z.B. auch für unsere gewohnten Arbeitsabläufe (wer macht was, wann, womit) und von der vorhandenen Software (was kann sie, wie arbeitet Sie)

weiter

Abb. 2: Mentale Modelle

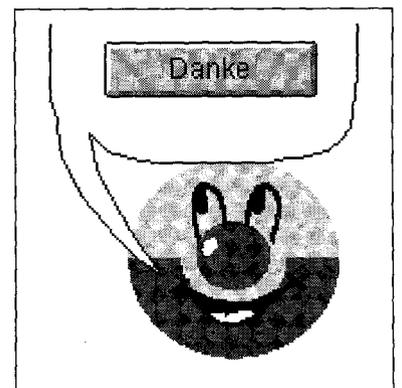
- Aufgabenangemessenheit
- Selbstbeschreibungsfähigkeit
- Steuerbarkeit
- Erwartungskonformität
- Fehlerrobustheit
- Individualisierbarkeit
- Lernförderlichkeit.

Das zugehörige Spiel, mit dem man die Definitionen lernen kann, ist gleichfalls gut gelungen und inspiriert zur Anwendung auf andere Beispiele.

Auf keinen Fall sollte man es in diesem Zusammenhang versäu-

men, die grundlegenden Informationen zu Gestaltgesetzen, Informationsaufnahme und mentalen Modellen (vgl. Abb. 2) zur Kenntnis zu nehmen.

Wer die CD-Lektionen durchgearbeitet hat, wird ein zutreffendes mentales Modell vom Stand heutiger Ergonomie-Forschung haben und damit jedenfalls diesbezüglich das aus Abb. 2 ersichtliche Dilemma vermeiden. Insgesamt: Ein wirklich schönes Produkt.



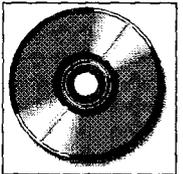
## Der Spiegel: Jahrgang 1994 auf CD-ROM

Was man bisher elektronisch vom Spiegel gesehen hatte, war nicht gerade Anlaß für Begeisterung (vgl. *jur-pc* 1993, S. 2012-2014). Mit dem Jahrgang 1994 auf CD-ROM (ohne die Werbe-seiten!) tut der elektronische Spiegel im Vergleich dazu einen gewaltigen Schritt vorwärts. Der Preis dafür: 200,- DM.

### Das Instrument: Adobe Acrobat

Hergestellt wurde der elektronische Spiegel mit dem den *jur-pc* Lesern bereits vorgestellten Adobe-Acrobat (zugleich für Windows und

Mac), und zwar einschließlich Indexierungskomponente. Damit ist der Volltext mit gutem Zeitverhalten suchbar. Da es sich um eine Realisierung handelt, die den Acrobat-Funktionsumfang nahezu maximal ausschöpft, kann man zugleich an diesem Exempel den Leistungsumfang dieses Programms studieren.



### Vorlagen- "Kompatibilität"

Adobe-Acrobat ermöglicht es, das Layout einer Vorlage annähernd originalgetreu zu reproduzieren. Der Zusatz "annähernd" ist erforderlich, weil weder auf dem Bildschirm noch im Ausdruck die Auflösungsschärfe des Drucks erreicht wird. Das Erscheinungsbild der Vorlage wird jedoch exakt erhalten. Und da es bei der Nutzung des elektronischen Mediums in erster Linie auf Informationsmanagement ankommt, ist der Verlust gegenüber dem Original für den beabsichtigten Zweck nicht erheblich. Subjektiv (das ungeschulte Auge nimmt feine Abstufungen nicht wahr) erscheint die Druckausgabe als außerordentlich originalgetreu (vgl. die Reproduktion einer mit 600 dpi ausgedruckten Beispielseite am Ende des Beitrags, S. 3347). Da hier zugleich (anders als auf dem Normalbildschirm) die Entsprechung der Seite aus der Vorlage zum Ausdruck größtmäßig im Verhältnis 1:1 gegeben ist (eben auf DIN A 4-Papier), stellt sich bei der Benutzung leicht die Neigung ein, erst auszudrucken und dann zu lesen.

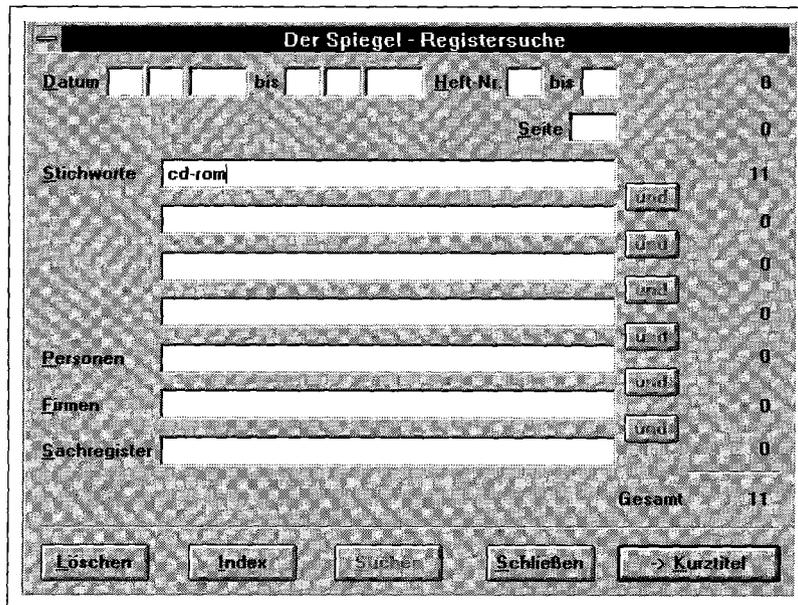


Abb. 1:  
Der Such-Bildschirm für die Registersuche

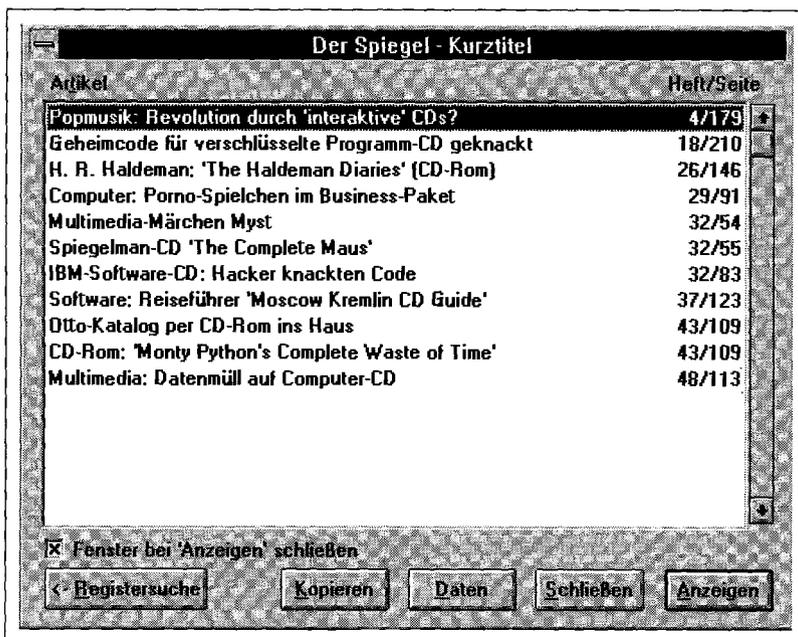


Abb. 2:  
Die Ergebnisliste

### Zugriffsweg

Wie in einem gebundenen Jahressband kann man sich über das Inhaltsverzeichnis zu einem bestimmten Artikel hin "durchblättern". Bei der elektronischen Präsentation eines Druckwerkes ist zu postulieren, daß diese Möglichkeit erhalten bleibt. Es ist aber auch erforderlich, daß man eine Seite gezielt aufschlagen kann, etwa um ein Zitat zu verifizieren. Das ist im Rahmen der Registersuche gewährleistet (vgl. Abb. 1 rechts oben im Formular), die gleichzeitig das Schlagwortregister erschließt. (Umgekehrt wird die Zitierfähigkeit des elektronischen Spiegels dadurch gesichert,

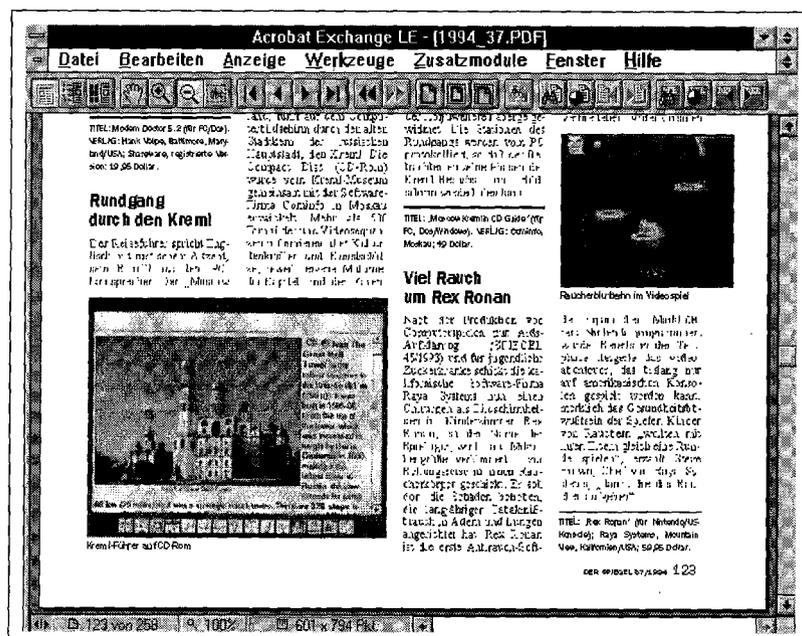
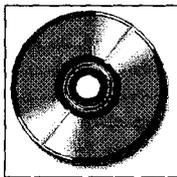


Abb. 3:  
Das Zieldokument  
(in unvergrößerter Form)



daß die Seitenzahl – wie aus der Druckversion gewohnt – unten auf der Seite steht).

Verweilen wir einen Augenblick bei der Registersuche. Die Suche ist maskenorientiert (vgl. Abb. 1, S. 3345).

Über die Ergebnisliste (vgl. Abb. 2, S. 3345) gelangt man zum Zieldokument (vgl. Abb. 3, S. 3345). (Bei der Volltextsuche ist der Ablauf prinzipiell gleich. Die Suchworte werden im gefundenen Zieldokument auch hervorgehoben angezeigt, wie man das erwartet.)

### Thema "Lesbarkeit"

Lesbar ist die Seite in der aus Abb. 3 ersichtlichen Form noch nicht. (Wir sprechen hier vom Bildschirm des Normalverbrauchers.) Man kann Lesbarkeit erzielen, indem man "zoomt". Dann wird aber der sichtbare Seitenausschnitt kleiner. Abb. 4 (auf der nächsten Seite) veranschaulicht den ersten "Zoom"-Schritt (alles auf der Basis der unveränderten Voreinstellungen), mit dem annähernd Lesbarkeit erreicht wird – dies aber in einem kleinen "Guckloch". Ein Medium zum Lesen am Bildschirm ist das also nicht, wohl aber eines

zum Suchen, Finden und Ausdrucken. Hat man den Kritikpunkt so formuliert, wird dialektisch sogleich fraglich (der Umschwung der Betrachtungsweise müßte dem Spiegel gefallen), ob dies denn ein Kritikpunkt ist: Schließlich postuliert niemand die Wünschbarkeit des Lesens am Bildschirm. Haft's frühes und berechtigtes Verdikt gegen die "Blättermaschinen", bei der diesjährigen Tübinger Tagung als eine Art "ceterum censeo" wiederholt, ist da allseits in guter Erinnerung. Und trotzdem (immer ist auch eine dialektische Volte rückwärts möglich): Wer andere Formen der Repräsentation von Typographie auf dem Bildschirm gesehen hat, fragt sich, ob nicht eine größere Approximierung des Lese-Erlebnisses möglich ist, als sie der Acrobat bietet. Indessen: Liegt dieser Eindruck nicht vielleicht nur an der Gewöhnung an bisher Vertrautes? Es mag mit dieser Einladung an den Leser und Betrachter zur Reflexion sein Bewenden haben. Und der Fairness halber sei hinzugefügt: Je größer und hochauflösender der Bildschirm wird, je mehr wird der Zustand guter und leichter Lesbarkeit am Bildschirm erreicht. Nur sollte hier gegenwärtig der Zustand auf der Masse der (Juristen-)PC's ins Auge gefaßt werden, ein Zu-

stand, der sich möglicherweise als Durchgangphase erweisen wird.

### Noch einmal: Das Zitieren

Wer die CD benutzen will, um Zitate in Texte zu übernehmen, hat (von zwei Schönheitsfehlern abgesehen) keine Probleme. Man wählt zu diesem Zweck unter "Werkzeuge" die Option "Text auswählen". Um dann ein Spaltenzitat separat zu markieren, hält man die Strg-Taste gedrückt, während man mit der Maus den gewünschten Spaltenblock hervorhebt. Danach kann dieser per "Cut" und "Paste" in Texte eingefügt werden. Der erste kleine Schönheitsfehler: Trennstriche werden mit übernommen und müssen anschließend von Hand entfernt werden. Der zweite (nicht ganz so kleine) Schönheitsfehler: Die Fundstelle wird dem Zitat nicht automatisch zugeschrieben, die muß man entweder per zweiter Kopie oder durch Eintippen begeben. Trotz dieses Ungemachs im Detail bleibt die CD als Zitiermedium brauchbar, und das dürfte eine ihrer häufigeren Anwendungen sein.

Schließen wir mit drei Zitaten, die in der beschriebenen Weise ausgewählt wurden. (Auf die Entfernung der Trennstriche und die Zuschreibung der Fundstelle wurde der erwähnten Mühsal wegen verzichtet).

1. "So hat die Da-tenscheibe als sogenannte CD-Rom bei den Computerbesitzern bereits beachtliche Popularität erlangt." Richtig.
2. "Die Anbieter von PC-Software forcieren den Wandel von der herkömmlichen Diskette zur CD. Sie ist praktisch immun gegen Raubkopierer." Falsch.
3. "Selbst Chipkarten-Pro-motor Kissinger räumt ein: "Es gibt mehr Fragen als Antworten." Richtig.



Abb. 4:  
Zooming



abliefernten, schreiben plötzlich seitenlange Briefe“

belungswahn und dem Verlust zwischenmenschlicher Beziehungen warnen.

„Der Computer hält das Kind an seinem Stuhl fest, grenzt seine Lebensregungen auf das Feld zwischen Bildschirm und Taste ein, legt alle Sinne lahm“, gibt Hartmut von Hentig, 68, einstmals profilierter Bildungsneuerer, zu bedenken, „er macht alles zunichte, was sich die moderne Pädagogik seit Beginn unseres Jahrhunderts ausgedacht hat.“

Doch die Bildungskonservativen bleiben mehr und mehr hinter der Wirklichkeit zurück. Schon lange gehört der Computer im Beruf zum selbstverständlichen Arbeitsgerät. Kaum noch eine Ausbildung, bei der Jugendliche nicht mit dem Rechner arbeiten müssen. Und auch bei der Interschul vorige Woche in Dortmund, der größten deutschen Bildungsmesse, waren neue Techno-

logien im Unterricht ein Schwerpunktthema.

„Junge Menschen müssen lernen, in komplexen Systemen zu denken“, sagt Willi van Lück, 59, Berater am Landesinstitut für Schule und Weiterbildung im nordrhein-westfälischen Soest, „sonst werden wir die zukünftigen Probleme der Welt nicht meistern können.“

Den Reformern geht es nicht mehr allein um den Informatikunterricht, in dem allenfalls einige Freaks das Programmieren lernen. Computer für alle heißt ihr Programm: Selbstverständlich wie einen Bleistift sollen die Kinder in allen Schulfächern die Maschine nutzen, Datenbanken anzapfen, mit anderen Schulen kommunizieren und Informationen verarbeiten.

Die Lernrevolution ist überfällig, sollen die Schulen nicht von der Entwick-

lung zur Informationsgesellschaft völlig abgehängt werden. Immer deutlicher zeigt sich, daß die Bildungsstätten ihre traditionelle Aufgabe nicht mehr erfüllen können: den Schülern gesichertes Grundwissen weiterzugeben.

Das Weltwissen, die Gesamtheit aller irgendwie aufgezeichneten Daten, vermehrt sich explosionsartig. Alle fünf Jahre, so schätzen Informatiker, verdoppelt es sich. Schon verdrängen weltweit zugängliche elektronische Datenbanken die traditionellen Bibliotheken, deren Sammlungen immer lückenhafter werden. Bereits heute verwalten mehr als 6000 Datenpools ungezählte Texte, Bilder und Töne.

Bessere Telefonnetze, Mobilfunkstationen und über 500 Satelliten ermöglichen den Kunden sekundenschnellen Zugriff auf das gesammelte Wissen, selbst vom entlegensten Winkel der Welt aus. Immer dichter umspannt ein Netz aus Datenleitungen die Erde.

Die Vision des amerikanischen Multimilliardärs Bill Gates, 38, wird Wirklichkeit: „Information at your fingertips“ verhieß der Chef des Software-Giganten Microsoft vor vier Jahren der weltweiten Computergemeinde, Informationen für jeden zu jeder Zeit.

Ohne Computer ist der Wissens- und Informationsdschungel nicht mehr zu durchdringen. „Die traditionelle Schule ist überholt, sie paßt nicht mehr in die moderne Informationsgesellschaft“, sagt der amerikanische Bildungsforscher Seymour Papert, pädagogischer Vordenker für die schöne neue Welt im Klassenzimmer: „Wir brauchen eine neue Lernkultur.“\*

Der Professor am Massachusetts Institute of Technology (MIT) fordert keineswegs die Abschaffung der Schule –

\* Seymour Papert: „The Children's Machine“. Basic Books, New York; 240 Seiten; 22,50 Dollar.

## Bleistift und Computer Technische Ausstattung im Klassenzimmer der Zukunft

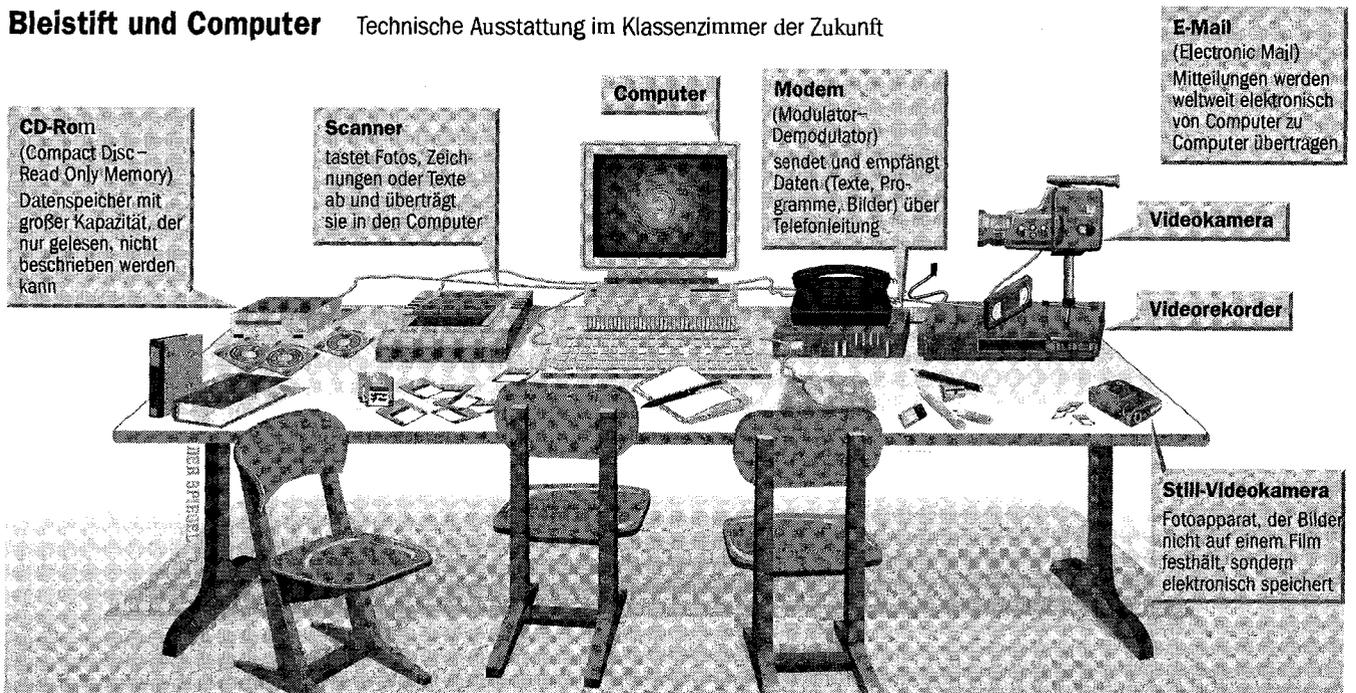


Abb. 5: Reproduktion einer mit 600 dpi ausgedruckten Beispielseite